



Handreichung zur Qualitätsentwicklung

**Qualitätszertifizierung für
Volkshochschulen in
Kleinstädten, Ämtern und Gemeinden (KÄG)**

Juli 2025

| | |
|-----------------|----------------------------------|
| Inhalt: | Arbeitsgruppe Qualitätssiegel |
| Grafiken: | Landesverband Schleswig-Holstein |
| Redaktion: | Anne-Gesa Busch |
| Verantwortlich: | Karsten Schneider |

Inhalt

Vorwort..... 3

1. Vielfalt mit Qualität – Qualität mit System 4

 Staatliche Anerkennung als Träger oder Einrichtung der Weiterbildung des Landes Schleswig-Holstein..... 5

 Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung des Bundesministeriums für Arbeit (AZAV)..... 5

 Anerkannte Verfahren zum Qualitätsmanagement..... 5

 Anerkennung nach dem Kriterienkatalog des Landesverbandes..... 5

2. Die Qualitätsbereiche des Kriterienkatalogs: Erläuterungen zu den Inhalten der einzelnen Qualitätsbereiche 6

 I Angebots- und Planungsqualität: Programmheft – Internetauftritt 6

 II Anforderungen an das Personal..... 6

 III Organisationsqualität 7

 IV Durchführungs- und Servicequalität..... 7

 V Ergebnisqualität – Evaluation 7

3. Das Verfahren zur Anerkennung mit dem Kriterienkatalog 8

 Vor-Ort-Visitation 8

 Gutachten 9

 Qualitätssiegel 9

 Materialien 9



Vorwort

Die „Handreichung zur Qualitätsentwicklung“ wurde in den letzten Monaten aktualisiert und steht nun wieder für die Qualitätsentwicklungen in den Mitgliedseinrichtungen zur Verfügung. Mit dem umfangreichen und erweiterten Anhang an Mustern und Vorlagen und dem ebenfalls überarbeiteten „Kriterienkatalog für die Qualitätstestierung“ sollen insbesondere die kleineren Volkshochschulen unterstützen werden, ihre Qualität stetig zu verbessern und sich zertifizieren zu lassen.

Die Volkshochschulen und Bildungsstätten im Landesverband stehen gemeinsam für eine verlässliche, zukunftsorientierte und qualitätsvolle Bildung – unabhängig von ihrer Größe, der Rechtsform oder ihren ganz unterschiedlichen Angeboten und Profilen. Das Qualitätssiegel des Landesverbandes ist die einheitliche Klammer, um qualitätsvolle Arbeit zu dokumentieren und kann auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Kurze Informationen zu den für das Qualitätssiegel anerkannten Verfahren dazu finden Sie ebenfalls in dieser Handreichung.

Die Zertifizierung auf der Grundlage des Kriterienkatalogs ist der Weg zum Qualitätssiegel für die kleineren Volkshochschulen, die andere Qualitätsmanagementsysteme und Anerkennungen nicht durchlaufen können. Die Gliederung der jetzt 47 Kriterien wurde überarbeitet und es wurden einige Aktualisierungen vorgenommen. Diejenigen Volkshochschulen, die sich für eine Begutachtung anmelden wollen, erhalten zusätzlich Hinweise zu den Nachweismöglichkeiten.

Auch völlig unabhängig von dem Wunsch nach einer Zertifizierung können die Materialien von allen Mitgliedseinrichtungen genutzt werden. Der Kriterienkatalog bietet allen einen Leitfaden, um den Standard der eigenen Einrichtung zu überprüfen. Die Nutzung der Materialien ist für Mitglieder des Landesverbandes kostenfrei, für die Begutachtung wird eine geringe Kostenbeteiligung erhoben.

Bei allen Fragen rund um die Qualitätsentwicklung wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle, die Sie ggf. gern weitervermittelt.

Wir wünschen viel Erfolg!

1. Vielfalt mit Qualität – Qualität mit System

Die Volkshochschulen und Bildungsstätten in Schleswig-Holstein unterscheiden sich in Struktur, Rechtsform, Größe und Programmangebot. Es gibt die kleine ehrenamtlich geleitete vhs mit wenigen Kursen im Jahr ebenso wie die hauptberuflich geleitete regional wirkende vhs mit vielen Mitarbeitenden, die Bildungsstätte mit überregionaler Reichweite ebenso wie die Zweigstelle, die die vhs in den kleinen Ort bringt. Sie alle bieten **Vielfalt mit Qualität**.

Seit Mitte der 1990er Jahre können größere, hauptberuflich geleitete Volkshochschulen verschiedene Möglichkeiten zur systematischen Qualitätsentwicklung und -testierung sowie mehrere Anerkennungsverfahren nutzen, um ihre qualitätvolle Arbeit nachzuweisen und nach außen sichtbar zu machen. Die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen dient und dient der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und ist heute unverzichtbar für eine professionell geführte Einrichtung.

Diese bundesweite Entwicklung führte dazu, dass auch die kleineren VHSn in Schleswig-Holstein Qualitätsstandards für ihre Einrichtungen diskutierten. Eine Arbeitsgruppe aus dem Arbeitskreis der Volkshochschulen in Kleinstädten, Ämtern und Gemeinden entwickelte in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Landesverbandes einen „Kriterienkatalog“ mit Aussagen darüber, was eine gute und qualitätvolle vhs-Arbeit kennzeichnet. Der Kriterienkatalog diente zunächst als Maßstab für den Vergleich der Einrichtungen untereinander und als Leitfaden für die zukünftige Entwicklung. Er erwies sich als hilfreich z.B. in Gesprächen mit Kommunen, wenn es um die Verbesserung insbesondere der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Volkshochschulen ging, aber auch bei der Modernisierung der internen Verwaltungsprozesse und der Außendarstellung der vhs.

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. beschloss 2008, die unterschiedlichen Verfahren der Mitgliedseinrichtungen als **Qualität mit System** zusammenzufassen und mit dem Qualitätssiegel des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. zu dokumentieren.

Das Qualitätssiegel bildet eine gemeinsame, in der Außendarstellung einheitliche Klammer für die sehr unterschiedlichen Mitgliedseinrichtungen des Landesverbandes und ihre ebenso unterschiedlichen Qualitätsentwicklungs- und Qualitätsmanagementsysteme.

Das Qualitätssiegel können Mitgliedseinrichtungen erhalten, die

- eine staatliche Anerkennung als Träger oder Einrichtung der Weiterbildung des Landes Schleswig-Holstein haben,
- nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung des Bundesministeriums für Arbeit zertifiziert sind,
- ein anerkanntes Verfahren zum Qualitätsmanagement (z.B. LQW, ISO o.ä.) erfolgreich absolviert haben,
- anhand des Kriterienkatalogs des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. erfolgreich begutachtet wurden.

Das Qualitätssiegel gilt für die Dauer der zugrunde liegenden Testierung, im Falle der Begutachtung anhand des Kriterienkatalogs für **vier Jahre**. Mitgliedseinrichtungen, die das Qualitätssiegel des Landesverbandes führen möchten, wenden sich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes und weisen die Berechtigung nach oder melden sich für eine Begutachtung auf Grundlage des Kriterienkatalogs an. Nähere Erläuterungen zum Kriterienkatalog s.u.

Zur Orientierung werden im Folgenden die möglichen Wege zum Qualitätssiegel skizziert. Ausführlich erläutert wird die Anerkennung anhand des Kriterienkatalogs, die insbesondere für kleinere vhs in Frage kommt.

Staatliche Anerkennung als Träger oder Einrichtung der Weiterbildung des Landes Schleswig-Holstein

Der Antrag auf Staatliche Anerkennung als Träger oder Einrichtung der Weiterbildung wird beim zuständigen Ministerium für Wirtschaft gestellt. Grundlage ist das Weiterbildungsgesetz § 19 ff. Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung ist eine hauptberufliche Leitung der Einrichtung sowie ein kontinuierliches Programmangebot. Die Staatliche Anerkennung bescheinigt die Erfüllung bestimmter Kriterien des Teilnahmeschutzes, der Personal- und Sachausstattung und der Unterrichtskonzeption. Die Überprüfung erfolgt durch Gutachter*innen der Kommission Weiterbildung des Landes Schleswig-Holstein. Die Anerkennung ist kostenfrei. Sie gilt für vier Jahre.

5

Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung des Bundesministeriums für Arbeit (AZAV)

Die Zertifizierung erfolgt durch eine dafür vom Bundesministerium zugelassene Stelle. Grundlage ist eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums aufgrund § 184 SGB. Sie ist Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen z.B. der Arbeitsverwaltung. Neben formalen Anforderungen wie Hauptberuflichkeit und Kontinuität muss ein Qualitätsmanagementverfahren vorliegen. In einem umfangreichen Anerkennungsverfahren mit externen Gutachter*innen wird die Einrichtung auf Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, inhaltliche und pädagogische Kompetenzen und Qualitätsmanagement überprüft. Die Zertifizierung ist kostenpflichtig. Sie gilt für fünf Jahre, jährlich findet ein externes Überwachungsaudit statt.

Anerkannte Verfahren zum Qualitätsmanagement

Für die externe Qualitätstestierung stehen neben AZAV unterschiedliche Verfahren wie ISO oder LQW zur Verfügung. Gemeinsam ist den Verfahren, dass eine externe Prüfung durch unabhängige Gutachter*innen vorgenommen wird. Grundlage sind in der Regel Hauptberuflichkeit, Kontinuität und ein mehr oder weniger umfangreiches Qualitätsentwicklungs- und Qualitätsmanagementsystem. Die Verfahren nehmen auch den Lehr-Lernprozess und die Teilnehmerorientierung in den Blick und sind damit für Weiterbildungseinrichtungen sehr gut geeignet. Andere Verfahren (außer ISO und LQW) können ebenfalls für das Qualitätssiegel des Landesverbandes anerkannt werden, wenn die Einrichtung entsprechende Unterlagen einreicht.

Anerkennung nach dem Kriterienkatalog des Landesverbandes

Nebenberuflich und ehrenamtlich geleitete Volkshochschulen können in den meisten Fällen die drei bisher genannten Verfahren nicht nutzen, weil mindestens eine hauptberufliche Leitung, oft auch zusätzliches Personal erforderlich ist. Um auch diesen Volkshochschulen eine systematische, unabhängige und kompetente Überprüfung der Qualität ihrer Arbeit zu ermöglichen, wurde das Verfahren der Begutachtung anhand des Kriterienkatalogs entwickelt. Grundlage des Verfahrens ist der Kriterienkatalog, der veröffentlicht ist und auch unabhängig von einer Anerkennung für die interne Qualitätsentwicklung genutzt werden kann, ebenso wie die Übersicht von Mustern und Vorlagen, die in der vhs,cloud oder auf Anfrage in anderem Format bereitgestellt werden. Die Anerkennung ist kostenpflichtig. Alle Unterlagen können selbstverständlich auch unabhängig von einer Begutachtung von den Volkshochschulen und Bildungsstätten in Schleswig-Holstein genutzt werden!

2. Die Qualitätsbereiche des Kriterienkatalogs: Erläuterungen zu den Inhalten der einzelnen Qualitätsbereiche

Der Kriterienkatalog zur Visitation ist in fünf Qualitätsbereiche aufgeteilt. Die Kriterien können erfüllt – teilweise erfüllt – nicht erfüllt werden. Da die Kriterien in ihrer Bedeutung für eine qualitätvolle Arbeit nicht gleichwertig sind, gibt es keine feststehende Quote, die für die Vergabe des Qualitätssiegels erreicht werden muss. Die Gutachter*innen entscheiden nach Beratung, ob das Qualitätssiegel erteilt werden kann, ob es mit Auflagen erteilt wird oder ob eine erneute Begutachtung erforderlich ist. Im Zweifel entscheidet der Landesverband über die Vergabe.

I Angebots- und Planungsqualität: Programmheft – Internetauftritt

Schwerpunkt im ersten Teil des Qualitätsbereich sind die Grundlagen für die Arbeit der vhs, die **Leitlinien zur Qualität des Programmangebots**.

Grundlagen der vhs-Arbeit können in einer Satzung festgelegt sein oder in einem Leitbild, oder es gelten kommunale Regelungen. Zu den Grundlagen gehören auch Geschlechtergerechtigkeit und Diversität und Vorgaben zur Qualität der Arbeit, sowie die Beteiligungsformen der Kursleitenden und der Teilnehmenden. Um kontinuierliche Qualitätsüberprüfung und Verbesserung zu gewährleisten, muss ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung festgelegt sein. Gegenstand in diesem ersten Abschnitt ist auch die Frage, wie die finanzielle Steuerung der vhs sichergestellt wird. In der Visitation geht es nicht um eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vhs, sondern um die Prozesse der Planung, der Beschlussfassung und des Controllings.

Im zweiten Teil **Gestaltung der Programmveröffentlichungen / Informationsqualität** steht die Kundeninformation im Mittelpunkt. Programmheft und Internetauftritt sind die Veröffentlichungen, in denen die Kund*innen alle erforderlichen Angaben finden, die sie für die Entscheidung zur Teilnahme an einem Kursangebot benötigen. Grundsätzlich steht die vhs allen Menschen offen. Besondere Voraussetzungen wie z.B. Vorkenntnisse oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zielgruppe müssen eindeutig und klar erkennbar sein. Zur Informationsqualität der Programmveröffentlichungen gehören die organisatorischen Hinweise zu den Kursen inkl. der entstehenden Kosten ebenso wie rechtlich geforderte Angaben zur Veranstalterin, das Impressum und Hinweise zum Datenschutz. Weitere Angaben zum Verbraucherschutz werden in Abschnitt III erfragt.

II Anforderungen an das Personal

Der zweite Qualitätsbereich ist untergliedert in die Anforderungen für die Kursleitenden und Anforderungen an die vhs-Leitungen und die Mitarbeitenden. Die Kursleitenden an vhs verfügen über eine entsprechende fachliche und pädagogische Qualifikation. Gegenstand der Visitation sind die Verfahren der vhs, wie sie die Qualifikationen der Kursleitenden überprüft und dokumentiert und wie sie dazu beiträgt, dass Kursleitende gut und gerne für die vhs tätig sind. Die vhs ist verantwortlich dafür, dass die Teilnehmenden von geeigneten Personen mit geeigneten Konzepten unterrichtet werden. Die vhs zeigt in der Visitation, wie sie die Verantwortung wahrnimmt.

Gerade in nebenberuflich oder ehrenamtlich geleiteten Volkshochschulen sind die für die Leitung einer Einrichtung erforderlichen pädagogischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kompetenzen oft nicht in einer Person vertreten. Die vhs erläutert in der Begutachtung, wie ggf. durch Arbeitsteilung eine möglichst professionelle Leitung gewährleistet wird und wie die vhs – vertreten durch ihre Leitung – in den Verbund der Volkshochschulen landesweit integriert ist. Eine regelmäßige einschlägige Fortbildung der Leitungen und der Mitarbeitenden gehört zum Selbstverständnis von Volkshochschulen.

III Organisationsqualität

In Abschnitt III werden die anfangs erfragten Grundsätze der Arbeit durch konkrete Regelungen auf der operativen Ebene ergänzt. Die **An- und Abmeldeverfahren** müssen verbindlich veröffentlicht sein, die Teilnehmenden müssen alle Informationen rund um An- und Abmeldung in den Veröffentlichungen finden können. Dazu eignen sich Teilnahmebedingungen, die gesondert oder als Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgewiesen sein können.

Entgelte (Gebühren) und Honorare werden in kommunalen und Vereinsvolkshochschulen in der Regel von unterschiedlichen Organen festgelegt. Das kann der zuständige Verwaltungsausschuss der Gemeinde sein, aber auch der Vorstand des Vereins oder die Mitgliederversammlung. Während die Entgelte grundsätzlich geregelt und veröffentlicht sein müssen, gehören die Honorare zu den internen vertraglichen Regelungen zwischen der vhs und dem*der jeweiligen Kursleitenden.

Die formalen **Anforderungen an die Geschäftsstelle** werden in vier Kriterien überprüft. Unabdingbar ist ein öffentlich zugängliches Büro mit einer geeigneten Ausstattung, auch technische Ausstattung. Geregelt sein sollte ebenfalls eine nachhaltige Beschaffung von Büromaterial, technischem Gerät und Verbrauchsgütern.

IV Durchführungs- und Servicequalität

In diesem Qualitätsbereich geht es um die **Rahmenbedingungen für den Unterricht**. Das betrifft zum einen die Räumlichkeiten, die der vhs als eigene Räume oder als genutzte Räume zur Verfügung stehen. Ziel ist eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen, auch wenn dies zurzeit in vielen Gebäuden der vhs noch nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Zu den Rahmenbedingungen gehört auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die vhs erläutert in diesem Bereich, wie beides für die Beschäftigten, für Kursleitende und Teilnehmende gewährleistet wird. Die vhs ist vorrangig eine Präsenz-Einrichtung, aber in vielen Fällen stehen ergänzende Online-Angebote zur Verfügung.

Die **Beratungsqualität** der vhs bemisst sich u.a. daran, dass auf diese Online-Angebote auch von benachbarten vhs oder im bundesweiten Verbund der Volkshochschulen hingewiesen wird. Die vhs berät fachkundig und kompetent über das eigene Angebot, aber auch darüber hinaus. Das dichte Netz der Volkshochschulen in Schleswig-Holstein und die vielfältigen Programme helfen dabei, dass die Teilnehmenden das passende Angebot finden.

V Ergebnisqualität – Evaluation

Mit dem fünften Qualitätsbereich schließt sich der Kreis. Die vhs überprüft regelmäßig und systematisch ihre Arbeit und die Zufriedenheit der Teilnehmenden und Kursleitenden und nimmt ggf. Anpassungen des Angebots vor. Mit einem systematischen transparenten Beschwerdemanagement werden Rückmeldungen der Kund*innen und Kursleitenden aufgenommen und ausgewertet. Die Ergebnisse der Evaluationen fließen in die in Bereich I geforderte kontinuierliche Qualitätsentwicklung ein.

3. Das Verfahren zur Anerkennung mit dem Kriterienkatalog

Zur Vorbereitung der Begutachtung stehen diese Handreichung mit Material und der Kriterienkatalog mit Hinweisen für die Begutachtung / Nachweise zur Verfügung. Die Geschäftsstelle des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. vergibt das Qualitätssiegel des Landesverbandes nach Vorlage und Prüfung der entsprechenden Nachweise und koordiniert die Begutachtungen für diejenigen Einrichtungen, die das Siegel auf Grund einer Visitation erhalten wollen.

Die externe Begutachtung wird von zwei unabhängigen, sach- und fachkompetenten Gutachter*innen durchgeführt, die vom Landesverband benannt werden und dem Landesverband Rechenschaft schuldig sind. Die Gutachter*innen dürfen nicht aus der zu begutachtenden Einrichtung kommen oder von dieser abhängig sein. Grundlage der Begutachtung ist der Kriterienkatalog. Die Begutachtung als Voraussetzung für den Erhalt des Qualitätssiegels besteht aus der Vor-Ort-Visitation und dem Begutachtungsschreiben.

Nach erfolgreicher Begutachtung erhält die vhs das Begutachtungsschreiben, die Urkunde mit dem Qualitätssiegel und die elektronische Fassung des Qualitätssiegels zur Verwendung auf ihren Veröffentlichungen. Das Qualitätssiegel gilt – wenn nichts anderes festgelegt wurde – für die Dauer von vier Jahren.

Vor-Ort-Visitation

Die an der Begutachtung interessierte vhs meldet sich in der Geschäftsstelle für die Begutachtung an.

Die Geschäftsstelle koordiniert einen Termin zur Vor-Ort-Visitation zwischen zwei Gutachter*innen und der vhs.

Die vhs entscheidet, wer ihrerseits an dem Termin teilnimmt. Die Geschäftsführung muss an der Visitation teilnehmen, weitere Mitarbeitende oder Vorstandsmitglieder können dabei sein. Der Visitationstermin ist kein „Präsentationstermin“ für die Kommunalpolitik. Ggf. sollte mit den Gutachter*innen geklärt werden, wer außer der Geschäftsführung teilnimmt.

Die Visitation dauert ca. 2 Stunden. Zu Beginn der Visitation kann die Geschäftsführung oder eine*r der übrigen Teilnehmenden die vhs und ggf. erwähnenswerte Besonderheiten vorstellen (kleiner Vortrag, Präsentation o.ä., max. 10 Min.).

Die Kriterien des Katalogs werden gemeinsam durchgegangen. Die Kriterien können ganz, teilweise oder nicht erfüllt sein. Die vhs erläutert, wie die Kriterien erfüllt werden. Die Bewertung erfolgt im gemeinsamen Gespräch. Ggf. können Dokumente wie Honorarvertrag, Vereinbarungen mit den Kursleitenden, Evaluationsbögen etc. hinzugezogen werden. Entsprechende Dokumente und Akten sollten bereitliegen.

Die Gutachter*innen bereiten sich auf den Termin vor, indem sie die öffentlich zugänglichen Informationen wie Programmheft und Internetauftritt vorher sichten.

Eine Begehung der Büroräume und ggf. von Unterrichtsräumen vor Ort ist in der Regel gewünscht, die Gutachter*innen können aber darauf verzichten, wenn es triftige Gründe gibt. Unterrichtsräume in Schulen o.ä. werden in der Regel nicht besucht.

Die Gutachter*innen werten den Kriterienkatalog abschließend in der Regel vor Ort vertraulich und gemeinsam aus und teilen das Ergebnis mit. Ggf. können Auflagen mit einer Frist zur Nachbesserung erteilt oder das Siegel lediglich für einen kürzeren Zeitraum erteilt werden. Sollte das Qualitätssiegel nicht vergeben werden, kann sich die vhs nach Überarbeitung erneut für eine Überprüfung anmelden.

Die Gutachter*innen teilen das Ergebnis der Visitation zum Abschluss mit. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung über das weitere Vorgehen (z.B. Nichtanerkennung, Auflagen) von der Geschäftsstelle getroffen werden.

Gutachten

Die Gutachter*innen erstellen ein Schreiben mit einer Beurteilung zu jedem Qualitätsbereich. Das Schreiben wird im Entwurf der vhs-Leitung/Geschäftsführung übermittelt, um ggf. unrichtige Darstellungen zu korrigieren. Die Beurteilung der einzelnen Kriterien und das Gesamtergebnis dürfen dadurch nicht verändert werden. Das Schreiben wird von einer der Gutachter*innen abschließend formuliert und an die Geschäftsstelle übermittelt.

Das Gutachten stellt das Ergebnis der Visitation dar. Die vhs kann das Schreiben nutzen, um z.B. die Kommunalpolitik über die Qualität der Arbeit der vhs zu informieren oder um ggf. vorgeschlagene Verbesserungen zu erreichen

Qualitätssiegel

Die Geschäftsstelle stellt das Qualitätssiegel für die vhs aus, bestehend aus Begutachtungsschreiben, Urkunde und digitalem Siegel. Das Begutachtungsschreiben wird vom Verbandsdirektor und eine*r Gutachter*in unterschrieben. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Verbandsdirektors und des Vorsitzenden. Das Siegel enthält keine Unterschrift.

Die Geschäftsstelle trägt die Zuerkennung des Qualitätssiegels mit Datum und Laufzeit in eine entsprechende Liste ein.

Eine öffentliche Übergabe des Zertifikats findet in der Regel nicht statt. Im Ausnahmefall werden die Einzelheiten zwischen vhs und Geschäftsstelle vereinbart.

Das Begutachtungsverfahren ist für die vhs kostenpflichtig. Die Gutachter*innen erhalten eine Fahrtkostenerstattung sowie eine Aufwandsentschädigung.

Materialien

Die Materialien mit Mustern und Vorlagen stehen den vhs in Schleswig-Holstein auf Anfrage zur Verfügung. Alle Unterlagen können kostenfrei von den Volkshochschulen und Bildungsstätten in Schleswig-Holstein genutzt werden.

Diese Vorlagen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzt eine solche auch nicht. Bitte beachten Sie ggf. bei Veränderungen, dass die geltende Rechtslage eingehalten wird. Für konkrete rechtliche Einschätzungen und Empfehlungen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsämter bzw. externe Rechtsberatung.